

# Sicherheitsdatenblatt

Ausgabedatum 17-Mrz-2014

Überarbeitet am 10-Okt-2019

Version 2

## Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung

Solinure 6-12-36+3MgO+TE

Produktcode

25030325GA

Reiner Stoff/reines Gemisch

Gemisch.

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung

Düngemittel (PC12). Nur für gewerbliche Anwender.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung durch Verbraucher [SU 21].

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Everris International BV

Nijverheidsweg 1-5; 6422 PD Heerlen (NL); Tel: +31 (0) 45-5609100; Fax: +31 (0) 45-5609190.

Weitere Informationen siehe [INFO-MSDS@EVERRIS.com](mailto:INFO-MSDS@EVERRIS.com).

1.4. Notrufnummer +44 1235 239 670 (24h). Giftnotrufzentrale Berlin: 030-19 240. Freiburg: 0761-19 240. München 089-19 240.

## Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Schwere Augenschädigung /-reizung

Kategorie 1 - (H318)

### 2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort: Gefahr

### Gefahrenhinweise:

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Enthält Kaliumsulfat;  $K_2SO_4$

### Sicherheitshinweise:

P280 - Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

## Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr	Gewicht %	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.	REACH-Registrierungsnummer
-----------------------	--------	--------	-----------	--------------------------------------	----------------------------

				1272/2008 [CLP]	
Kaliumsulfat; K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>	231-915-5	7778-80-5	25 - 40%	Eye Dam. 1 (H318)	01-2119489441-34
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub>	233-139-2	10043-35-3	0.1 - 1%	Repr. 1B (H360FD)	01-2119486683-25

Component	SVHC-Kandidaten
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub> 10043-35-3 ( 0.1 - 1% )	Vorhanden

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

## Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Empfehlung

Erste-Hilfe-Maßnahmen dürfen nur von geschultem Personal durchgeführt werden.

#### Einatmen

Mögliche Folgen sind Husten und/oder Kurzatmigkeit. Bei Atemstillstand mit zusätzlichem Sauerstoff künstlich beatmen. Bei bleibenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

#### Hautkontakt:

Bei anhaltender Hautreizung Arzt hinzuziehen.

#### Augenkontakt:

Sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

#### Verschlucken:

Mögliche Folgen sind Übelkeit und/oder Schwindel. Mund mit Wasser ausspülen und danach viel Wasser trinken. Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen. Niemals einer bewusstlosen Person Wasser geben. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, akut und verzögert

Keine bei normaler Verarbeitung

### 4.3. Anzeichen für Notwendigkeit sofortiger medizinischer Hilfe oder besonderer Behandlung

Keine bei normaler Verarbeitung.

## Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Reichlich Wasser.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Starker Wasserstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen. Das Produkt selbst brennt nicht. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Umgebungsbrand geeignetes Löschmittel verwenden. Im Brandfall und/oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen. Löschtrupps müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Einsatzkleidung tragen.

## Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Personenbezogene

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubbildung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

#### Vorsichtsmaßnahmen:

#### Für Notfall-Einsatzkräfte

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Oberflächengewässer nicht verunreinigen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung***Methoden zur Rückhaltung:*

Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

*Verfahren zur Reinigung:*

Aufschaukeln oder aufkehren. Um Aufwirbeln von Pulverlack zu vermeiden, keine Besen oder Druckluft verwenden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

§ 8, 12, 13.

**Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Allgemein übliche Hygienemaßnahmen:

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen:

Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Zur Qualitätserhaltung: nur in dicht verschlossener Originalverpackung und trocken lagern. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Bei Temperaturen zwischen 0°C und 40°C aufbewahren.

Verpackungsmaterial

Im Originalbehälter lagern. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Lagerklasse gemäss - TRGS-510:

Freigestellt

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Bestimmte Verwendungen

Düngemittel; [www.everris.com](http://www.everris.com); Die Anweisungen auf dem Etikett lesen und befolgen

Expositionsszenario

Gemisch. Nicht erforderlich.

**Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN****8.1. Zu überwachende Parameter**

<i>Kaliumsulfat; K<sub>2</sub>SO<sub>4</sub></i>	
Bulgaria - OEL- TWAs	10.0 mg/m <sup>3</sup> TWA
Latvia - OEL - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA
<i>Borsäure; H<sub>3</sub>BO<sub>3</sub></i>	
Australien	12 mg/m <sup>3</sup>
Belgien - 8 Std.	2 mg/m <sup>3</sup> TWA borate
Bulgaria - OEL- TWAs	5.0 mg/m <sup>3</sup> TWA (as B, listed under Boron and its inorganic compounds)
Irland	TWA: 2 mg/m <sup>3</sup> STEL: 6 mg/m <sup>3</sup>
Latvia - OEL - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA
Portugal	STEL: 6 mg/m <sup>3</sup> TWA: 2 mg/m <sup>3</sup>
Spanien - VLE	STEL: 6 mg/m <sup>3</sup> TWA: 2 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	STEL: 1.8 mg/m <sup>3</sup> TWA: 1.8 mg/m <sup>3</sup>

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)**

Component	Oral	Dermal	Einatmen
Kaliumsulfat; K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> 7778-80-5 ( 25 - 40% )		21.3 mg/kg bw/day	37.6 mg/m <sup>3</sup>

**Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)**

Keine Daten verfügbar

Component	Süßwasser	Süßwassersediment	Meerwasser	Meeressediment	Boden	Auswirkung auf Abwasserbehandlung
Kaliumsulfat; K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> 7778-80-5 ( 25 - 40% )	0.68 mg/l		0.068 mg/l			10 mg/l

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen

#### Handschutz

Handschuhe. Nitrilkautschuk (0.26 mm). Durchbruchzeit. > 8 h.

#### Atemschutz

Nicht erforderlich; außer bei Aerosolbildung. Bei Exposition gegenüber Nebel, Spray oder Aerosol geeigneten Atemschutz und Schutzkleidung tragen

#### Haut- und Körperschutz

Leichte Schutzkleidung

#### Hygienemaßnahmen

Gute Haushaltspraktiken anwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Physikalischer Zustand:

Fest

#### Aussehen:

Kristall, Pulver

#### Farbe:

Gebrochen weiß.

#### Geruch:

Keine

#### Schüttdichte:

+/- 1200 kg/m<sup>3</sup>

#### pH-Wert:

4.5 @ 21°C (@200 g/l)

#### Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

#### Siedepunkt/Siedebereich:

Fest. Nicht zutreffend.

#### Flammpunkt:

Fest. Nicht zutreffend.

#### Verdampfungsrate:

Fest. Nicht zutreffend.

#### Entzündbarkeit (fest, gasförmig)

Nicht entzündbar

#### Dampfdruck

Fest. Nicht zutreffend.

#### Dampfdichte

Fest. Nicht zutreffend.

#### Relative Dichte

Keine Daten verfügbar

#### Wasserlöslichkeit

Keine Daten verfügbar

#### Löslichkeit(en)

Keine Daten verfügbar

#### Verteilungskoeffizient

Fest. Nicht zutreffend.

#### Selbstentzündungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

#### Zersetzungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

#### Explosive Eigenschaften

Nicht explosionsgefährlich.

#### Brandfördernde Eigenschaften

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung:

Fest. Nicht zutreffend.

## Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Nicht reaktiv.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung. Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Beim Verbrennen entstehen übel riechende und toxische Dämpfe.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von Katalysatoren, wie Derivaten von hexavalentem Chrom und Metallhalogeniden fernhalten. Von feuergefährlichen Produkten (Brennstoffen) wie Holzkohle, Holz, Mehl, Ruß etc. fernhalten.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine bei normaler Verarbeitung. Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

**Abschnitt 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Produktinformationen**

Falls dieses Produkt ein Gemisch ist, basiert die Einstufung nicht auf Toxizitätsstudien zu diesem Produkt, sondern ausschließlich auf Toxizitätsstudien der in diesem Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe. Ausführlichere Angaben zum Stoff und/oder dem Inhaltsstoff können in den anderen Abschnitten des SDB's vorliegen

**Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen**

<b>Einatmen</b>	Einatmen hoher Staubkonzentrationen kann zu einer Reizung der Atemwege führen.
<b>Augenkontakt</b>	Verursacht schwere Augenschäden.
<b>Hautkontakt</b>	Kann Reizungen verursachen.
<b>Verschlucken</b>	Kann bei Konsum in großen Mengen Magen-Darm-Beschwerden verursachen.

**Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Keine bekannt

**Akute Toxizität**

**Unbekannte akute Toxizität** 0 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen unbekannter akuter Toxizität.

Kaliumsulfat; K<sub>2</sub>SO<sub>4</sub> (7778-80-5)

Chemische Bezeichnung	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Inhalation
Kaliumsulfat; K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>	= 6600 mg/kg ( Rat )	> 2000 mg/kg ( Rat )	N.E.
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub>	= 2660 mg/kg ( Rat )	> 2000 mg/kg	> 0.16 mg/L ( Rat ) 4 h

**Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition**

Falls dieses Produkt ein Gemisch ist, basiert die Einstufung nicht auf Toxizitätsstudien zu diesem Produkt, sondern ausschließlich auf Toxizitätsstudien der in diesem Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe. Ausführlichere Angaben zum Stoff und/oder dem Inhaltsstoff können in den anderen Abschnitten des SDB's vorliegen

**Schwere Augenschädigung/Augenreizung** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**Keimzell-Mutagenität** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**Karzinogenität** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**Reproduktionstoxizität** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**STOT - einmalige Exposition** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**STOT - wiederholte Exposition** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**Aspirationsgefahr** Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

**Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN****12.1. Toxizität****Ökotoxizität****Unbekannte aquatische Toxizität**

Darf nicht in die Umwelt freigesetzt werden

Enthält 0 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung.

Chemische Bezeichnung	Algen/Wasserpflanzen	Fische	Toxizität gegenüber Mikroorganismen	Krebstiere
Kaliumsulfat; K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>	2900: 72 h Desmodesmus subspicatus mg/L EC50	653: 96 h Lepomis macrochirus mg/L LC50 3550: 96 h Lepomis macrochirus mg/L LC50 static 510 - 880: 96 h Pimephales promelas mg/L LC50 static	-	890: 48 h Daphnia magna mg/L EC50
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub>	-	1020: 72 h Carassius auratus mg/L LC50 flow-through	-	115 - 153: 48 h Daphnia magna mg/L EC50

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit****Persistenz und Abbaubarkeit**

Es wurden keine andauernden oder kumulativen Effekte beobachtet.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial****Bioakkumulation**

Keine Bioakkumulation.

Chemische Bezeichnung	LOGPOW
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub>	-0.757

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine Daten verfügbar.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Keine Daten verfügbar.

## Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Entsorgung von Abfällen**

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

**Kontaminierte Verpackung**

Behälter nicht wiederverwenden.

**Sonstige Angaben**

Produkt aufbrauchen. Restentleerte Verpackungen den Sammelstellen für Wertstoffe zuführen.

## Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

**Seeschifftransport IMDG/GGVSee****14.1****UN-Nr:**

Nicht reguliert

**14.2****Korrekte Bezeichnung des Gutes:**

Nicht reguliert

**14.3****Gefahrenklasse:**

Nicht reguliert

**14.4****Verpackungsgruppe:**

Nicht reguliert

**14.5****Meeresschadstoff**

Es liegen keine Informationen vor

**14.6****Sondervorschriften**

Keine

**14.7****Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Keine Daten verfügbar

**ADR/RID****14.1**

<b>UN-Nr:</b> <u>14.2</u>	Nicht reguliert
<b>Korrekte Bezeichnung des Gutes:</b> <u>14.3</u>	Nicht reguliert
<b>Gefahrenklasse:</b> <u>14.4</u>	Nicht reguliert
<b>Verpackungsgruppe:</b> <u>14.5</u>	Nicht reguliert
<b>Umweltgefahr</b> <u>14.6</u>	Nicht reguliert
<b>Sondervorschriften</b>	Keine

**IATA**

<b>UN-Nr:</b> <u>14.2</u>	Nicht reguliert
<b>Korrekte Bezeichnung des Gutes:</b> <u>14.3</u>	Nicht reguliert
<b>Gefahrenklasse:</b> <u>14.4</u>	Nicht reguliert
<b>Verpackungsgruppe:</b> <u>14.5</u>	Nicht reguliert
<b>Umweltgefahr</b> <u>14.6</u>	Nicht reguliert
<b>Sondervorschriften</b>	Keine

**Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Belgien****Dänemark**

Dänemark Keine Daten verfügbar

**Frankreich**

ICPE (FR): Nicht reguliert

**Deutschland**

Lagerklasse gemäss - TRGS-510: Freigestellt  
 Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (Everris-Einstufung)  
 Gefahrstoffverordnung - TRGS 511: CIII

Component	German WGK Section
Kaliumsulfat; K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> 7778-80-5 ( 25 - 40% )	1
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub> 10043-35-3 ( 0.1 - 1% )	1

Component	EU - Explosives Precursors Marketing and Use (98/2013) - Substances Subject to Suspicious Transactions Reporting	EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub> 10043-35-3 ( 0.1 - 1% )		Use restricted. See item 30.

Component	EU - REACH (1907/2006) - Article 59(1) - Candidate List of Substances for Eventual Inclusion in Annex XIV
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub> 10043-35-3 ( 0.1 - 1% )	Reason for inclusion Toxic for reproduction, Article 57c (233-139-2)

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Die Verwendung von Stoffen ist gemäß Reach-Verordnung 1907/2006 abgedeckt  
Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten

Chemische Bezeichnung	Beschränkungen unterliegender Stoff gemäß REACH Anhang XVII	Stoff, welcher der Zulassungspflicht gemäß REACH, Anhang XIV, unterliegt
Borsäure; H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub>	Use restricted. See item 30.	

## Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

- H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- H318 - Verursacht schwere Augenschäden

### Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PNEC: Predicted No Effect Concentration

DNEL: Derived No-Effect Level

REACH: Registration, Evaluation, Authorization of Chemicals

CLP: EU-GHS; Classification, Labelling and Packaging

OEL: Occupational Exposure Limit

TWA: Time Weighted Average

ATE: Acute Toxicity Estimate

EUH phrase: CLP (EU) specific hazard statement

LD50: Lethal dose, 50%.

LC50: Lethal concentration, 50%.

SVHC: Substance of Very High Concern.

### Einstufungsverfahren

- Berechnungsverfahren
- Expertenurteil und Beweiskrftermittlung

### Fachliteratur und Datenquellen

Nach EG-Verordnung 1907/2006 - 2015/830. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

### Hergestellt von

Regulatory Affairs Department (INFO-MSDS@EVERRIS.COM)

### Ausgabedatum

17-Mrz-2014

### Verwendungsbeschränkungen

Nur für gewerbliche Anwender

### Revisionsgrund

\*\*\*kennzeichnet Änderungen der letzten Ausgabe. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben

Die beinhalteten Informationen und Auskünfte können nach bestem Wissen und Gewissen von Everris zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Dokumentes als verlässlich angesehen werden. In bezug auf die Verlässlichkeit wird jedoch keine Garantie erteilt. Everris ist nicht haftbar für egal welche Verluste oder Schäden, die eine Folge sind des Gebrauchs dieser Informationen und Auskünfte. Keine Zustimmung wird erteilt zum unlizenziierten Gebrauch von egal welchen patentierten Erfindungen. Ferner ist Everris nicht haftbar für egal welche Schäden oder Verletzungen, die eine Folge sind eines unnormalen Gebrauchs, Mißachtung von empfohlenen Anwendungsweisen oder Risiken, die in der Natur des Produktes liegen.